SATZUNG

- Über a) den Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel"
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel".

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 21.05.2003

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 10 des Baugesetzbuches BauGB vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) i.d.F. der letzten Änderung,
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO vom 08.08.1995 (GBI. S. 617) i.d.F. der letzten Änderung,

den Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel" sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 12.07.2001 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind

- 1) der Bebauungsplan, bestehend aus
 - a) Plan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 12.07.2001, Maßstab 1:500;
 - b) Textlichen Festsetzungen vom 06.11.2001.
- 2) die örtlichen Bauvorschriften.

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den. 18.05.2003

É. Bamberger, Bürgermeister

Stadt Östringen

Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel"

Textteil

November 2001

Grundlagen:

Vorentwurf zur Sportplatzerweiterung, Büro Conceptplan 4, Waldbronn, September 2000

Auftraggeber:

Stadt Östringen

Auftragnehmer:

Prof. Schmid-Treiber-Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA ASLA

Leonberg

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) M. Fundus

J. Katz, Landschaftsarchitekt

Stand:

06. November 2001

Control of the second of the s

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB)	3
2.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Flächen für das Parker von Fahrzeugen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)	
2.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vor Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)	
2.4 Pflanzgebot (§9 (1) Nr. 25a BauGB)	4
2.4.1 Pflanzgebote	4 4
3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB i.V.m. §74 LBO)	6
4. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise (§9 (6) BauGB)	
4.2 Baugrund / Hydrologie	7
4.3 Wasserrecht	
4.4 Bodenschutz	7
4.5 Naturschutz	7
4.5.1 Landschaftsschutzgebiet	7
4.7 Allgemein	7

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (1998) (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBI. I S. 2902) und durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBI. I, S. 3108), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBI. I, S. 137)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.12.1997
- Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 21.09.1998
- Gesetz zum Schutz des Bodens des Landes Baden-Württemberg (BodSchG) vom 24.06.1991
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) vom 29.03.1995, zuletzt geändert am 18.12.1995
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.01.1999
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 25.08.1998

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB)

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Einzelnen nichts anderes festgesetzt, Folgendes:

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet gem. §10 BauNVO mit Zweckbestimmung 'Sportanlagenerweiterung Waldbuckel' festgelegt.

2.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Flächen für das Parken von Fahrzeugen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Fläche im südlichen Teil des Geltungsbereiches wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parken" definiert.

2.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich für die Rodung von ca. 1,6 ha Wald werden folgende Festsetzungen getroffen:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Pflege und Entwicklung von Wald

Der verbleibende Waldbestand entlang der Kreisstraße K 3521 soll im Benehmen mit dem staatlichen Forstamt Bruchsal entwickelt und gepflegt werden.

§1a und §135a BauGB ermöglichen es, die Ausgleichsmaßnahmen zeitlich losgelöst und an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen (Öko-Konto). Aus diesem Grund werden zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen an anderer Stelle festgesetzt:

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Aufforstungen

In der Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg wird zum Ausgleich der Waldumwandlung eine Aufforstung von 3,5 ha gefordert. Diese Aufforstungen werden an folgenden Stellen umgesetzt, für die bereits eine Aufforstungsgenehmigung des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Bruchsal vorliegt:

- Aufforstungsfläche Forlenwald, Flurstück-Nr. 7174, Flächengröße 0.63 ha
- Aufforstungsfläche Schindelberg, Flurstück-Nr. 11019, Flächengröße 2,39 ha
- Aufforstungsfläche Schellenberg, Flurstück-Nr. 12120, 12121, 12122, 12123, Flächengröße 0,76 ha

Die Aufforstungen erfolgen im Benehmen mit dem staatlichen Forstamt Bruchsal.

Biotopentwicklung

Darüber hinaus wird in der Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zum Ausgleich des Eingriffs in ein Waldbiotop nach §30a LWaldG die Überführung des in Distrikt I, Abt. 6b 4/0 stockenden Nadelholzbestandes in einen standortgerechten Laubholzbestand gefordert. Diese Verpflichtung muß im Rahmen der nächsten Forsteinrichtung in den mittelfristigen Betriebsplan des städtischen Forstamtes übernommen werden.

Kleinkronige Bäume

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Malus in Sorten	Zierapfel
Prunus in Sorten	Zierkirsche
Sorbus in Sorten	Mehl-, Vogelbeere in Sorten

Pflanzenliste 2 - Straucharten, vor allem im Übergang zum Wald

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche .
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 (4) BauGB i.V.m. §74 LBO)

Laut § 74 LBO Baden-Württemberg können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen.

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gesichtspunkten heraus wird folgende Festsetzung erlassen:

3.1 Gestaltung der Stellplätze (§74 (1) Nr. 3 LBO)

Die PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Beton- oder Natursteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundener Wegedecke oder Rasengittersteinen zu befestigen. Bei Verwendung wasserundurchlässiger Beläge sind diese Bereiche in die angrenzenden Grünflächen zu entwässern.

4. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise (§9 (6) BauGB)

4.1 Vorhandene Versorgungsleitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Hauptversorgungsleitungen vorhanden.

4.2 Baugrund / Hydrologie

Im Zuge der Baumaßnahmen sind keine Untersuchungen zum Baugrund und zur Hydrologie vorgesehen.

4.3 Wasserrecht

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Wassergesetzes, insbesondere auf §37, wird hingewiesen.

4.4 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere auf §4, wird hingewiesen.

4.5 Naturschutz

4.5.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets 'Östringer Kraichgau'. Das Landschaftsschutzgebiet sollte in seiner weiterer. Planung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst werden.

4.5.2 Besonders geschützte Biotope nach §30a LWaldG B-W

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Waldbiotopes Nr. 5005 (6718:5005:94). Die seltene naturnahe Waldgesellschaft ist ein Häinbuchen-Stieleichen-Wald. Der Waldbiotop umfasst insgesamt eine Fläche von 16,4 ha.

4.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

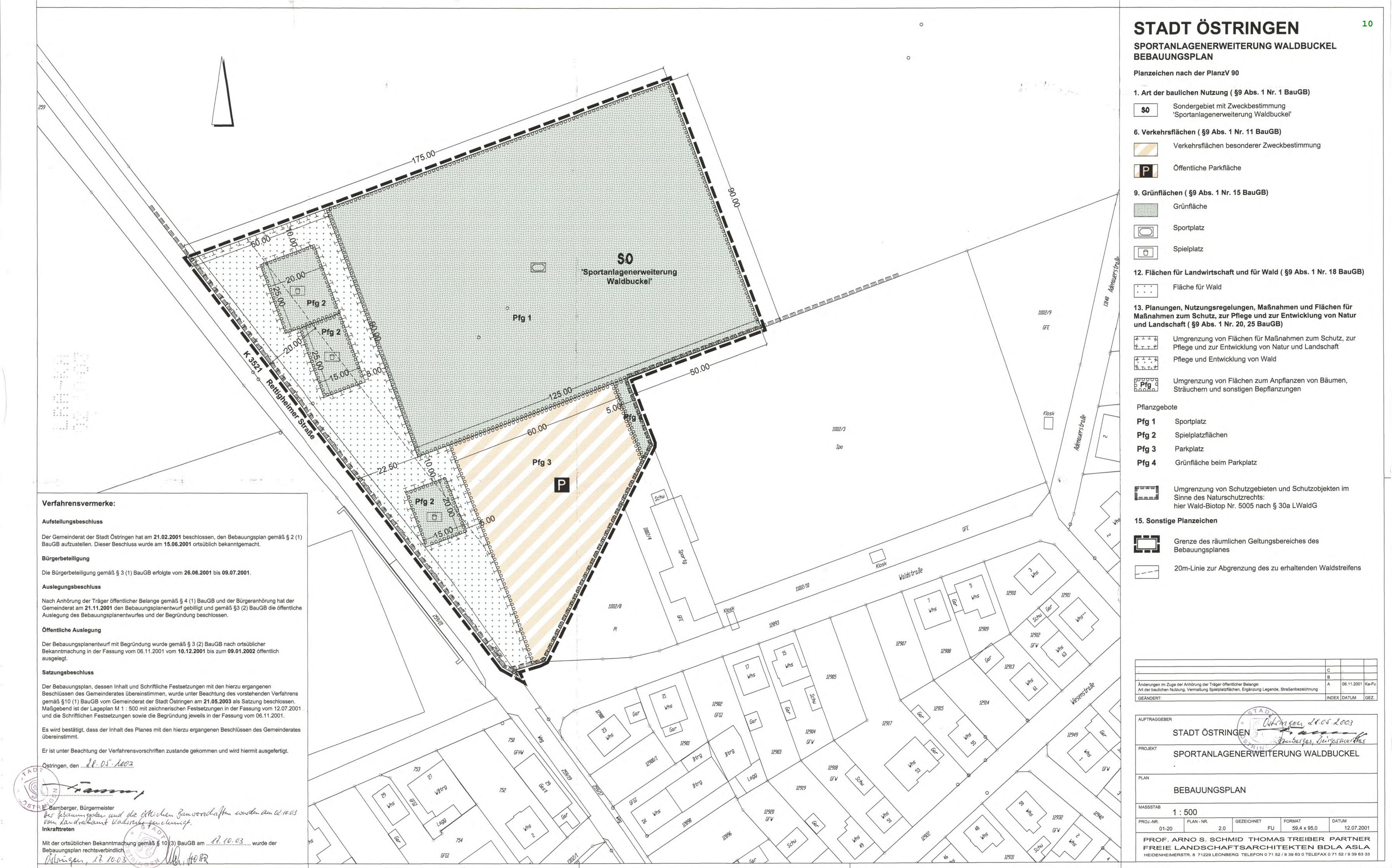
Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 'Sportanlagenerweiterung Waldbuckel' des Büros Prof. Schmid-Treiber-Partner, Leonberg, verwiesen.

4.7 Allgemein

Ordnungswidrig im Sinne von §75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt. Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Östringen, den 11.05 1003

E. Bamberger, Bürgermeister



Stadt Östringen

Bebauungsplan "Sportanlagenerweiterung Waldbuckel"

Begründung

November 2001



Grundlagen:

Vorentwurf zur Sportplatzerweiterung, Büro Conceptplan 4, Waldbronn, September 2000

Auftraggeber:

Stadt Östringen

Auftragnehmer:

Prof. Schmid-Treiber-Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA ASLA

Leonberg

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) M. Fundus

J. Katz, Landschaftsarchitekt

Stand:

06. November 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung	***************************************
2. Ziele und Zwecke der Planung	
3. Definition des Geltungsbereiches	
4.1 Flächennutzungsplan	3
5. Untersuchung von Varianten	
6. Bestand innerhalb des Planungsgebietes	
6.1 Städtebau	
6.2 Verkehr	4
6.3 Ver- und Entsorgung	4
6.4 Topographie / Landschaft / Ökologie	
6.5 Eigentumsverhältnisse	
7. Inhalt der Planung	6
7.1 Städtebau	
7.2 Verkehr	6
7.3 Topographie / Landschaft / Ökologie	6
7.4 Bodenordnung	7
8. Kosten	7
9. Flächenbilanz	

1. Erfordernis der Planaufstellung

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs beabsichtigt die Stadt Östringen nordwestlich des zur Zeit genutzten Sportplatzes Flächen zum Bau eines Trainingsplatzes auszuweisen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Parkplätze neu geordnet und ebenfalls nach Nordwesten, bis zum neuen Trainingsplatz erweitert werden.

Nach der Aufnahme der Sportplatzerweiterung in den sich zur Zeit noch im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan soll nun der Bebauungsplan für die Sportanlagenerweiterung Waldbuckel aufgestellt werden, um so die baurechtliche Voraussetzung für eine Realisierung der Erweiterung zu schaffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist auch Voraussetzung für die Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist nach § 1 (3) BauGB von der Gemeinde ein Bebauungsplan aufzustellen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die geplante Sportplatzerweiterung von ca. 11.250 m² sowie die Erweiterung des Parkplatzes von ca. 3.400m² resultiert aus dem gestiegenen Bedarf an Sportplatzflächen in der Kernstadt Östringen. Vor allem durch die Zunahme der Jugendmannschaften des FC Östringen reichen die beiden vorhandenen Plätze nicht mehr aus. Darüber hinaus entspricht der Trainingsplatz beim Vogelpark nicht mehr den Erfordernissen und soll durch den geplanten Trainingsplatz ersetzt werden

Im Zuge der Sportplatzerweiterung soll auch die städtebaulich und verkehrlich unbefriedigende Parkierung im Bereich des Sportplatzes neugeordnet und vergrößert werden.

Um den Belangen von Natur und Umweltschutz am Ort des Eingriffs Rechnung zu tragen, wird entlang der K 3521 ein mindestens 20 m breiter Waldstreifen erhalten. Zum Ausgleich des Eingriffes werden Aufforstungen in den Bereichen Schindelberg, Schellenberg und Forlenwald vorgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Biotopaufwertung im Distrikt I, Abt. 6b.

3. Definition des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich der Sportplatz- und der Parkplatzerweiterung sowie die Waldflächen entlang der Kreisstraße.

Aufgrund der fehlenden Orientierungspunkte innerhalb des Waldgebietes wurde der Geltungsbereich durch Maßangaben festgelegt. Bei der Abgrenzung wurde der Verlauf bestehender Grundstücksgrenzen bzw. Nutzungen weitestgehend mit berücksichtigt.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,97 ha.

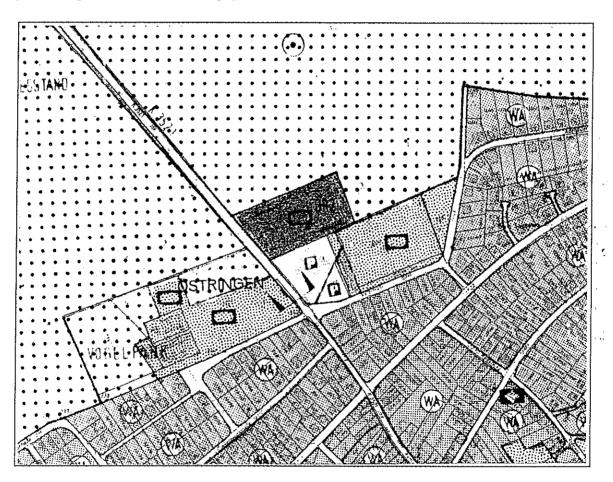
4. Entwicklung aus der Bauleitplanung

4.1 Flächennutzungsplan

Die sich zur Zeit noch im Verfahren befindliche 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits die Erweiterung des Sportplatzes und der Parkierung.

Der Sportplatz einschließlich bestehendem Platz ist als Grünfläche (Sportplatz) ausgewiesen. Die Ausweisung reicht bis zur Kreisstraße. Auch der geplante Parkplatz ist bis zur Kreisstraße eingezeichnet. Die geplante Walderhaltung ist im Flächenutzungsplan noch nicht enthalten. Darüber hinaus ist die als Ausgleich für die Waldumwandlung vorgesehene Aufforstungsfläche im Gewann Schindelberg bereits in den Flächenutzungsplan aufgenommen.

Die genehmigte 2. Fortschreibung des Flächenutzungsplanes enthält die oben beschriebenen Flächen noch nicht. Der Bebauungsplan ist deshalb nicht aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, M 1:5000

4.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan verzeichnet innerhalb des gesamten Geltungsbereiches das Waldbiotop Nr. 5005 nach § 30a Landeswaldgesetz. Zudem verläuft das geplante Landschaftsschutzgebiet 'Östringer Kraichgau' durch den Geltungsbereich. Darüber hinaus sind (Rad-) Wanderwege entlang der Kreisstraße sowie auf dem Waldweg dargestellt.

Waldbiotopkartierung erfasst als Biotop-Nr. 5005 eines Waldbiotopes nach §30a LWaldG. Die besondere Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz wird von der Ausweisung des Gebietes im Regionalplan als 'Schutzbedürftige Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege' unterstrichen. Auch die Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes 'Östringer Kraichgau' läuft durch den Geltungsbereich.

Neben der hohen Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential ist die Fläche auch für die Erholung von besonderer Bedeutung. Das Gebiet ist im Regionalplan als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen. Gleichzeitig wurde das Gebiet im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe II erfasst. Dazu trägt auch der teilweise innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Trimm-Dich-Pfad bei. Im Süden des Geltungsbereiches, am Beginn der Waldstraße, liegt das 'Waldbuckel-Kreuz'.

Für weitere Aussagen zu Topographie, Landschaft und Ökologie wird auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 'Sportanlagenerweiterung Waldbuckel' des Büros Prof. Schmid - Treiber - Partner, Leonberg, verwiesen.

6.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Östringen.

7. Inhalt der Planung

7.1 Städtebau

Die geplante Sportplatzerweiterung ergänzt den bestehenden Sportplatz nach Norden. Aufgrund der vorhandenen Topographie liegt der neue Sportplatz tiefer. Der Höhenunterschied wird durch eine Böschung ausgeglichen.

Durch die Erhaltung des Waldes zwischen der Kreisstraße und der Sportplatzerweiterung tritt die Verlagerung des Ortsrandes nach Norden kaum in Erscheinung. Die Erweiterung ist in die Landschaft bzw. das sich nördlich anschließende Waldgebiet eingebunden. Innerhalb dieses Waldstreifens sind verschiedene Spielstationen vorgesehen, die zusammen einen Waldspielplatz ergeben. Dieser unterstützt die Funktion dieses Waldes als Erholungswald. Der Trimm-Dich-Pfad wird im Bereich der Sportplatzerweiterung verlegt.

Die genaue Gestaltung der Sportplatzerweiterung einschließlich Parkplatz und Spielplatzflächen wird in einer gesonderten Entwurfs- und Ausführungsplanung festgelegt. Hierbei werden zum Beispiel die Be- und Entwässerung des Sportplatzes, die Art und Anzahl der Spielgeräte, die Art der wasserdurchlässigen Beläge auf dem Parkplatz und die Bepflanzung hinsichtlich Pflanzenarten und -sorten sowie der genauen Standorte festgelegt.

7.2 Verkehr

Auch der vorhandene Parkplatz wird nach Norden erweitert und insgesamt neugeordnet. Der Parkplatz wird weitestgehend mit wasserdurchlässigen Belägen gestaltet, wobei bei den Fahrgassen bei undurchlässigem Deckenmaterial auch eine Entwässerung in die Nebenflächen denkbar ist. Die PKW-Stellflächen werden mit Bäumen überstellt.

Die Erschließung der beiden Sportplätze erfolgt auch in Zukunft über den Parkplatz von der Waldstraße aus.

7.3 Topographie / Landschaft / Ökologie

Um die Erdmassenbewegungen so weit wie möglich zu reduzieren, liegt der neue Sportplatz tiefer als der bestehende und wird damit dem vorhandenen Gelände angepasst. Gleichzeitig werden die Sport- und die Parkplatzerweiterung durch die Erhaltung eines mindestens 20m breiten Waldstreifens zur Kreisstraße K 3521 hin abgeschirmt.

Innerhalb des Waldstreifens sollen die vorhandenen Vegetationsbestände im Benehmen mit dem staatlichen Forstamt Bruchsal weiterhin naturnah bewirtschaftet und in ihrer momentanen hohen ökologischen Wertigkeit erhalten und weiterentwickelt werden. Das Waldbuckel-Kreuz liegt innerhalb dieses Waldstreifens und kann so erhalten werden.

Als Übergang zu den sich anschließenden Waldflächen werden Baum- und Strauchgruppen gepflanzt. Die beiden Sportplätze werden durch Baumreihen getrennt. Die PKW-Stellflächen werden mit Bäumen überstellt.

Zum Ausgleich der Waldumwandlung im Zuge der Sportanlagenerweiterung wird eine insgesamt doppelt so große Fläche in den Bereichen Schindelberg, Schellenberg und Forlenwald aufgeforstet. Darüber hinaus wird zur Kompensation des

Eingriffes in den Waldbiotop Nr. 5005 im Distrikt I, Abt. 6b der dort stockende Nadelholzbestand in einen standortgerechten Laubholzbestand überführt.

Für weitere Aussagen zu Topographie, Landschaft und Ökologie wird auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 'Sportanlagenerweiterung Waldbuckel' des Büros Prof. Schmid - Treiber - Partner, Leonberg, verwiesen.

7.4 Bodenordnung

Da sich die für die Realisierung der Maßnahme erforderlichen Flächen bereits im Besitz der Stadt Östringen befinden, ist ein Bodenordnungsverfahren nicht notwendig.

8. Kosten

Für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen wurden folgende Kosten (Brutto-Bausummen) ermittelt:

Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung, Biotopentwicklung)	DM	52.500,
Anlage der Spielstationen	DM	25.000
Erweiterung des Sportplatzes einschließlich Parkplätze und zu- geordnete Grünflächen	DM 1.	.403.000

Gesamtsumme

DM 1.480.500,--

In den Kosten nicht enthalten sind Kosten für den Grunderwerb, Entschädigungen, Vermessung und Baunebenkosten.

9. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 19.730 m². Daraus entfallen auf:

- Verkehrsflächen

Parkplätze	3.390 m²
- Ausgleichsflächen (Wald)	3.785 m²
- öffentliche Grünflächen (Sportplatz, Spielplatzbereiche, Grünfläche beim Parkplatz)	12.555 m²

- Gesamtfläche

19.730 m²

Östringen, den 28.05.2003

E. Bamberger, Bürgermeister